

Merkblatt für Hundehalter

Nach den zurzeit geltenden Rechtsvorschriften ist Folgendes zu beachten:

Es ist verboten,

- Hunde außerhalb des befriedeten Besitztums der Hundehalterin / des Hundehalters von Personen führen zu lassen, die körperlich oder geistig nicht die Gewähr für eine sichere Führung des Hundes bieten.
Die Person muss den Hund jederzeit so beaufsichtigen können, dass durch ihn Menschen, Tiere oder Sachen nicht gefährdet werden.
- Hunde in Kirchen, Kindergärten, Schulen, Theater, Kranken-, Lichtspielhäuser, Konzert-, Vortrags-, Versammlungsräume und Badeanstalten sowie auf Badeplätze, Kinderspielplätze und Liegewiesen mitzuführen oder dort laufen zu lassen.
- Hunde durch Zuchtauswahl, Aufzucht, Halten oder Ausbildung zu gefährlichen Hunden heranzubilden, mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit.
- Hunde in Räumen zu halten oder zu dulden, in denen Lebensmittel behandelt werden.
- in der Zeit vom 01. April bis 15. Oktober jeden Jahres Hunde an die Badestrände von der Steinmole am Hafen bis zum Goosseeauslauf und am Jungmannufer mitzunehmen.
Ausnahme: Hundestrand (belegen am Strandabschnitt zwischen Bahnübergang B 76 bis 100 m nördlich von der WTD 71 – Torpedoversuchsanstalt)

Hunde sind an einer geeigneten Leine zu führen,

- in Fußgängerzonen, Haupteinkaufsbereichen und anderen innerörtlichen Bereichen, Straßen und Plätzen mit vergleichbarem Publikumsverkehr,
- bei öffentlichen Versammlungen, Aufzügen, Volksfesten und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen,
- in der Allgemeinheit zugänglichen umfriedeten oder anderweitig begrenzten Park-, Garten- und Grünanlagen.
Ausnahme: Besonders ausgewiesene Hunderauslaufgebiete,
- bei Mehrfamilienhäusern auf Zuwegungen, in Treppenhäusern, in Aufzügen, in Fluren und in sonstigen von der Hausgemeinschaft gemeinsam genutzten Räumen,
- in öffentlichen Gebäuden und öffentlichen Verkehrsmitteln,
- in Sportanlagen und auf Zelt- und Campingplätzen,
- auf Friedhöfen,
- auf Märkten und Messen.

Hunde müssen

- so gehalten werden, dass von Ihnen keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgeht und sie die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft durch anhaltendes Bellen nicht erheblich belästigen und die Nachtruhe stören.
- innerhalb von 14 Tagen nach der Anschaffung oder nach Zuzug bei der Stadtverwaltung angemeldet werden.
- ein Halsband, eine Halskette oder vergleichbare Anleinvorrichtung mit Kennzeichnung tragen, wonach die Hundehalterin oder der Hundehalter ermittelt werden kann (z. B. Steuer- oder Adressmarke).

Gefährliche Hunde im Sinne des Gefahrhundegesetzes vom 28.01.2005

- sind so zu halten, dass sie das befriedete Besitztum nicht gegen den Willen der Hundehalterin oder des Hundehalters verlassen können.
Alle Zugänge zu dem befriedeten Besitztum sind durch deutlich sichtbare Warnschilder mit der Aufschrift „Vorsicht gefährlicher Hund!“ oder „Vorsicht bissiger Hund!“ kenntlich zu machen.
- sind außerhalb des befriedeten Besitztums der Hundehalterin oder des Hundehalters an der Leine zu führen, wobei Leine, Halsband und Halskette so beschaffen sein müssen, dass keine Gefahr vom Hund ausgehen und er sicher gehalten werden kann. Die Leine darf höchstens 2,00 m lang sein.
Ausnahme: In gekennzeichneten Hundeauslaufgebieten durch Anlegung eines das Beißen verhindernden Maulkorbes.
- haben außerhalb des befriedeten Besitztums sowie in Treppenhäusern, in Fluren und auf Zugewegungen von Mehrfamilienhäusern einen das Beißen verhindernden Maulkorb zu tragen.

Hundehalter sind aufgefordert,

die von ihren Hunden auf Gehwegen, in Fußgängerzonen und in Park- und Grünanlagen verursachten Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen. Die Stadt Eckernförde stellt hierfür kostenlos Hundekotbeutel zur Verfügung.

Es wird darauf hingewiesen, dass Verstöße gegen diese Reinigungspflicht mit einem Bußgeld bis zu 500,00 Euro gemäß § 4 Abs. 2 i. V. m. § 6 der Straßenreinigungssatzung geahndet werden.